

Hinweise zum Auslaufen des Diplom-Grundstudiums am 31. März 2009

Wie bereits seit Sommer 2006 auf vielfache Weise bekanntgemacht, wird die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre am 31. März 2009 auslaufen.

In der folgenden Übersicht sind dazu einige Informationen und Empfehlungen zusammengefasst.

Außerdem hat das Prüfungsamt am 9. April 2008 (18:15 Uhr in Hörsaal D) zu diesem Themenbereich eine Informationsveranstaltung angeboten.

1. Relevante Rechtsgrundlagen

1.1 DVP-Frist

„Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (vier Semester)“ (§ 3 Abs. 1 DiplomPO).

„Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein“ (§ 4 Abs. 1 DiplomPO).

„Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen“ (§ 14 Abs. 2 DiplomPO).

„Versäumt der Kandidat, eine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von vier Semestern zu wiederholen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß“ (§ 14 Abs. 3 DiplomPO).

1.2 Übergangsfrist

In den beiden Prüfungsterminen nach dem Wintersemester 2008/09 werden die Grundstudiumsprüfungen des Diplomstudiengangs VWL regulär letztmalig angeboten.

„Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2009 im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. Februar 1996 eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 9 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre überführt. In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufenthalten im Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann diese Frist auf Antrag an das Prüfungsamt bis 31. März 2010 verlängert werden“ (§ 26 Abs. 2 BachelorPO).

Anmerkung: Diese Übergangsfrist ist so bemessen, dass sie deutlich über die Regelstudienzeit hinausgeht. Schon für diejenigen Diplomstudierenden, die sich im letztmöglichen Semester (SoSe 2006) eingeschrieben haben, umfasst sie 150 % der Regelstudienzeit des Diplom-Grundstudiums.

Für Studierende, die schon früher immatrikuliert wurden, ist sie sogar entsprechend länger. Damit ist eventuellen individuellen Erschwernissen, die den Verlauf des Grundstudiums verzögert haben mögen, schon in erheblichem Umfang Rechnung getragen.

2. Anrechnung von Prüfungsleistungen

„Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird“ (§ 9 Abs. 2 BachelorPO).

2.1 Pflichtanrechnung von bestandenen und nicht bestandenen DVP-Prüfungsleistungen

von Diplom-Vorprüfung

VWL I
VWL II
VWL III
VWL IV
BWL II
BWL III
Mathematik I
Mathematik II
Statistik I
Statistik II
Statistik III

auf Bachelorprüfung

Pflichtmodul VWL B
Pflichtmodul VWL A
Pflichtmodul Makroökonomik A
Pflichtmodul Mikroökonomik A
Pflichtmodul BWL B
Pflichtmodul BWL A
Pflichtmodul Mathematik A
Pflichtmodul Mathematik B
Pflichtmodul Statistik A
Pflichtmodul Statistik B
Pflichtmodul Einführung in die Ökonometrie

2.2 Wahlanrechnungen

von Diplom-Vorprüfung

PR I bzw. I+II
ÖR I bzw. I+II

auf Bachelorprüfung

freier Wahlpflichtbereich
freier Wahlpflichtbereich

3. Anrechnung von Studienzeiten

Hauptfächlern werden alle wirtschaftswissenschaftlichen Fachsemester angerechnet.

Nebenfächlern wird für je 4 bestandene und angerechnete wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen 1 Semester angerechnet.

4. Konsequenzen der Überführung in den Bachelorstudiengang

Nach dem Übergang in den Bachelorstudiengang gelten die Regeln der Prüfungsordnung dieses Studiengangs.

Zu den Chancen gehört etwa die kürzere Regelstudiendauer, die es Studierenden ermöglicht, schon

nach 6 Fachsemestern einen berufsqualifizierenden akademischen Grad zu erwerben. Danach kann man in das Berufsleben eintreten oder, falls man die Voraussetzungen erfüllt, in einem Masterstudiengang weiterführende Studien betreiben.

4.1 Prüfungsregeln

Die Prüfungsregeln unterscheiden sich aber zum Teil deutlich von denen des Diplomstudiengangs. Das gilt etwa für die Notenberechnung oder die Bestehensbedingungen:

- Alle Modulnoten gehen in die Bachelorgesamtnote ein.
- Im Bereich der Pflichtmodule gibt es keine Ausgleichsmöglichkeit. Alle 16 Module müssen spätestens im dritten Prüfungsversuch bestanden werden.

Daraus folgt unter anderem:

4.2 Beispiele

4.2.1 Im Bereich der unter 2.1 aufgezeigten Pflichtanrechnungen würden 2 Fehlversuche in einem Diplom-Vorprüfungsteil (etwa VWL III) dazu führen, dass man in dem entsprechenden Bachelormodul (hier: Makroökonomik A) nur noch 1 Versuch hat.

4.2.2 Hat man eine Prüfungsleistung, die nach 2.1 angerechnet werden muss, bereits dreimal nicht bestanden, so würde der Umstieg in den Bachelorstudiengang das endgültige Nichtbestehen bedeuten, weil es bei den Pflichtmodulen keine Ausgleichsmöglichkeit gibt.

4.2.3 Für BWL I und für Mathematik III gibt es keine entsprechenden Module im Bachelorstudien-gang. Bei der Überleitung spielen deshalb Fehlversuche in diesen Prüfungsteilen keine Rolle. Allerdings können auch solche bestandenen Prüfungen nicht in die Bachelorprüfung eingebracht werden.

Erscheint ein Übergang in den Bachelorstudiengang riskant (wie in Beispiel 4.2.1), empfiehlt es sich eventuell, einen Bachelorstudiengang einer anderen Universität zu wählen. Wenn sich dessen Aufbau hinreichend von dem hiesigen unterscheidet, sind Pflichtanrechnungen möglicherweise vermeidbar.

Erst recht ist der Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang dann angebracht, wenn die Überführung in den Bonner das endgültige Nichtbestehen bedeuten würde (wie in Beispiel 4.2.2).

5. Verfahren

Das Verfahren zur Überführung in den Bachelorstudiengang wird in Abstimmung mit dem Studentensekretariat noch festgelegt werden. Es wird rechtzeitig per Aushang bzw. auf den Webseiten des Prüfungsamtes bekanntgegeben werden.